

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 07.05.2013

Zu GZ: BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz, das Betriebspensionsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Bundespflegegeldgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz (11. Novelle zum APG), das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987, das Bundessozialamtsgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf jenen Bestimmungen, die insbesondere für Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

Mit diesem Gesetz wird die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Pflegekarenz und Pflegezeit geschaffen und damit eine wichtige Forderung des Österreichischen Seniorenrates umgesetzt. Pflegende Angehörige werden in einer oft schwierigen Situation finanziell unterstützt und sozialrechtlich abgesichert. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird weiter erleichtert und eine wichtige Lücke des in Österreich bereits ohnehin sehr guten Pflege- und Betreuungssystem wird geschlossen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1: Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz

Zu Z 1: §§ 14c und 14d AVRAG

Diese beiden Bestimmungen regeln die Pflegekarenz und die Pflgeteilzeit. Voraussetzung ist, dass ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von 3 Monaten und eine schriftliche Vereinbarung mit dem Arbeitgeber vorliegen. Weiteres muss der zu pflegende Angehörige Pflegestufe 3 beziehen, bei Demenz und Minderjährigen genügt bereits Pflegestufe 1.

Die Dauer beträgt zwischen mindesten einem Monat bis zu drei Monaten, die Vereinbarung kann grundsätzlich nur einmal pro zu betreuenden bzw. pflegendem nahem Angehörigen abgeschlossen werden, bei einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes und damit verbundenen Erhöhung des Pflegegeldes um zumindest eine Stufe ist aber eine neuerliche Vereinbarung von Pflegekarenz bzw. Pflgeteilzeit möglich.

Diese Regelungen stellen einen großen Fortschritt in der Pflege und Betreuung von nahen Angehörigen dar und werden daher vom Österreichischen Seniorenrat nachdrücklich unterstützt.

Zu Art 2: Änderung des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigen-vorsorgegesetzes

Der Österreichische Seniorenrat schlägt erneut vor, dass im Rahmen der Abänderung dieses Gesetzes weiters eine Novellierung vorgenommen wird, die für zahlreiche Seniorinnen und Senioren von besonderer Bedeutung sind.

Opting-out für Pensionisten/innen aus der Selbständigenvorsorge

Die Bestimmungen über die Selbständigenvorsorge für Personen, die der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG unterliegen, sind 2008 in Kraft getreten. Erneut möchten wir in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass zum beitragspflichtig gewordenen Personenkreis auch Alterspensionisten (Regelpension) gehören, die neben der Pension ihr Gewerbe weiter ausüben und – was in einigen Fällen hervorgekommen ist – dies auch bis zu ihrem Ableben zu tun gedenken. Aus diesem Kreis wenden sich regelmäßig Betroffene an uns.

Bei näherer Betrachtung erweist sich die „Selbständigenvorsorge“ nämlich zum Unterschied von allen anderen mit Pflichtbeiträgen konstruierten Regelungen keinesfalls als eine gemeinsame Solidaritätsvorsorge sondern als individuelle „Anlageverpflichtung“ für Einzelpersonen, die auch unmittelbar nur diesen Einzelpersonen beziehungsweise ihren Erben zu Gute kommt.

Während die „Abfertigung neu“ eine Art Haftpflichtversicherung des Dienstgebers für diesen Entgeltanteil darstellt, verpflichtet die Selbständigenvorsorge eine/n freie/n „Selbständige/n Unternehmer/in“ zusätzlich zu der durch die Selbständigen-Pensionsversicherung garantierten Altersvorsorge, wie diese/r individuell vorsorgen muss und Teile seiner Erträge zu veranlagen hat.

Als Interessenvertretung der älteren Generation wollen wir die Gesamtkonstruktion der Selbständigenvorsorge nicht in Frage stellen, jedoch Pensionisten, die längst Anspruch auf Alterspension haben und aus verschiedenartigsten Gründen – und nicht immer ganz freiwillig – weiter einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, kann diese Wohltat aber durchaus zur Plage werden.

Man sollte für diese Personengruppe daher so rasch wie möglich die Verpflichtung zur Selbständigenvorsorge aufheben oder aber ihnen zumindest die Möglichkeit zum (rückwirkenden) Opting-out einräumen.

Wir möchten abschließend anmerken, dass wir in dieser Angelegenheit bereits Kontakt mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hatten und im Rahmen eines Sozialpartnerggespräches im Juni 2011 dieser Vorschlag auf breite Zustimmung stieß.

Es wird daher ersucht, so rasch wie möglich, eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne unseres Anliegens für alle Pensionisten herbeizuführen.

Zu Art 5: Änderung des Bundespflegegeldgesetzes:

Zu Z 5: § 21 c und e; Pflegekarenzgeld

Hier wird normiert, dass Personen die eine Pflegekarenz vereinbart haben, einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld haben, Personen, die eine Pflgeteilzeit vereinbart haben, gebührt ein aliquotes Pflegekarenzgeld.

Wenn ein Angehöriger erklärt, eine Pflegekarenz oder Pflgeteilzeit in Anspruch nehmen zu wollen und das Verfahren auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes nicht abgeschlossen ist, hat der Entscheidungsträger dieses Verfahren grundsätzlich binnen zwei Wochen ab Einlangen der Erklärung abzuschließen. Diese Bestimmung ist umso wichtiger, als rasch geklärt werden muss, ob durch den Bezug von Pflegegeld (Stufe 3 bzw. 1 bei Demenz und Minderjährigen) überhaupt die Möglichkeit besteht, Pflegekarenz bzw. Pflgeteilzeit in Anspruch zu nehmen. Die normale Verfahrensdauer von 58 Tagen bei Neuzuerkennung bzw. 56 Tagen bei Erhöhung des Pflegegeldes wäre natürlich viel zu lange.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol
Präsident

BM a.D. Karl Blecha
Präsident